

An das
Bundeskanzleramt

Betrifft: Stellungnahme des Datenschutrates
Verordnung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst
über die von den Gesellschaften der Österreichischen Bundesbahnen
(ÖBB) an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler und die
Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen zu
übermittelnden Pensionsdaten
(ÖBB-Pensionsdatenübermittlungsverordnung – ÖBB-PDÜV) und
Verordnung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst
über die von den Unternehmen gemäß § 17 Abs. 1a Poststrukturgesetz
an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler zu übermittelnden
Pensionsdaten
(PT-Pensionsdatenübermittlungsverordnung – PT-PDÜV)

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 197. Sitzung am 23. Juni 2010 **einstimmig
beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme
abzugeben:

**I. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen
Dienst über die von den Gesellschaften der Österreichischen Bundesbahnen
(ÖBB) an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler und die
Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden
Pensionsdaten**

(ÖBB-Pensionsdatenübermittlungsverordnung – ÖBB-PDÜV)

Zu § 1:

In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz,
BGBl. Nr. 825/1992, die Pensionsdaten dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für
Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur
Verfügung zu stellen sind, stellt sich die Frage, weshalb der Letztere im ersten
Halbsatz nicht genannt wird.

§ 52 Abs. 2a des Bundesbahngesetzes geht weiters in Z 1 davon aus, dass die in
dieser Bestimmung genannten Daten **anonymisiert und aggregiert** zur Verfügung
zu stellen sind.

Bei den nach § 1 des Entwurfs zu übermittelnden Datenarten ist **auf Grund der Kumulation der verwendeten Datenarten jedoch nicht auszuschließen, dass die Daten auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden können**, dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass nach Teil 2 Z 6 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-Gesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen, in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. **Wenn aber auf Grund der zu übermittelnden Datenarten die Identität der Person bestimmt oder bestimmbar ist, handelt es sich nicht um anonymisierte Daten**, sondern um personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSGVO 2000 (bzw. wenn für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann, um „nur indirekt personenbezogene“ Daten).

Nachdem eine Übermittlung von nicht anonymisierten Daten aber keine Grundlage in § 52 Abs. 2a Z 1 des Bundesbahngesetzes findet, wird angeregt, die gegenständliche Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG dahingehend umzugestalten, dass sie der gesetzlichen Grundlage entspricht und ausschließlich anonymisierte und aggregierte Daten übermittelt werden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob von der Datenart „**Pensionierungsgrund**“ auch sensible Daten („besonders schutzwürdige Daten“) umfasst sind (d.s. nach § 4 Z 2 DSGVO 2000 Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben). Für die Kontrolle des vom Bund zu tragenden Aufwandes scheint die Verwendung von sensiblen Daten nicht erforderlich und daher – sofern tatsächlich personenbezogene Daten vorliegen – auch nicht zulässig. Weiters würden für eine Übermittlung von sensiblen Daten die von § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 verlangten angemessenen Garantien fehlen.

II. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst über die von den Unternehmen gemäß § 17 Abs. 1a Poststrukturgesetz an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler zu übermittelnden Pensionsdaten

(PT-Pensionsdatenübermittlungsverordnung – PT-PDÜV)

Zu § 1:

Nachdem der Entwurf der PT-PDÜV hinsichtlich der auszuwertenden Pensionsdaten und der Art der Übermittlung nahezu wortgleich mit dem Entwurf der ÖBB-PDÜV ist und auch die Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 7b Z 2 des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, vorsieht, dass dem Bundeskanzler die Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen sind, kann auch beim Entwurf der PT-PDÜV nicht ausgeschlossen werden, dass die nach § 1 zu **übermittelnden Datenarten auf Grund der Kumulation der verwendeten Datenarten auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden können**. Es wird daher im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener sowie auch auf die Verwendung sensibler Daten auf die Ausführungen zu § 1 der ÖBB-PDÜV verwiesen.

Zu § 2:

Es wird auch dazu sinngemäß auf die Ausführung zu § 2 der ÖBB-PDÜV verwiesen.

In der Sitzung des Datenschutzrates wurde den Mitgliedern seitens des informierten Vertreters des Bundeskanzleramtes ein neuer Verordnungsentwurf zur Kenntnis gebracht, der die oben angeführten datenschutzrechtlichen Bedenken schon größtenteils berücksichtigt. Der Datenschutzrat geht davon aus, dass die Verordnung in der überarbeiteten Entwurfsform umgesetzt wird. Die oben angeführten Bemerkungen bleiben daher nur insoweit aufrecht, als sie im neuen Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.

29. Juni 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt